

BEDINGUNGEN UND GARANTIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERMITTLUNG UND AUSWAHL VON KRANKENPFLEGE- UND HAUSHALTPERSONAL

- a. Leistung
Internursing ist in der Suche und Auswahl von Krankenpflege- und Haushaltspersonal spezialisiert und stellt ihre mehrjährige Erfahrung zur Verfügung um eine auf die jeweiligen Bedürfnisse des Klienten ausgerichtete Dienstleistung zu vermitteln.
- b. Bewerber
Die von Internursing ermittelten Bewerber sind eingehend überprüft und einzeln ausgesucht worden; die jeweils dem Klienten vorgelegten Unterlagen sind streng vertraulich. Der Klient hat über den Inhalt dieser Unterlagen Stillschweigen zu wahren. Bei Dritten Referenzen einholen oder mit ihnen sonst Kontakt aufnehmen darf der Klient nur mit der Einwilligung der Internursing.
- c. Honorar
Bei Anstellung oder beim Zustandekommen eines ähnlichen Arbeitsverhältnisses hat Internursing auf ein Honorar von 10% (+ 7.6% MwSt) bei einem Bruttojahreslohn von bis zu Fr. 60'000.- bzw. von 12% (+ 7.6% MwSt) bei einem Bruttojahreslohn von über Fr. 60'000.- Anspruch.
Die Errechnung des Honorars erfolgt aufgrund des jährlichen Bruttoentgelts einschliesslich etwaiger sonstiger zwischen den Parteien vereinbarter Zuschüsse (z.B. Auslagen für Kost und Logis, usw.). Kann das jährliche Entgelt nicht genau festgelegt werden, dann wird es zwischen Internursing und dem Klienten vereinbart. Der Klient anerkennt den Anspruch von Internursing auf das volle Honorar wenn mit einer von Internursing vorgestellten Person innert 12 Monaten nach der Vorstellung ein Arbeitsvertrag oder ähnliches Arbeitsverhältnis zustandekommt.
- d. Rechnungsstellung
Die Rechnung für die Leistungen der Internursing wird am Ende des ersten Monats nach Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses ausgestellt und ist innert 30 Tagen zahlbar.
- e. Personalsuche mit Hilfe gezielter Inserate
Die Verantwortlichen der Internursing können individuell gestaltete und auf die besonderen Bedürfnissen des Auftraggebers ausgerichtete Inserate aufsetzen, einen genauen Erscheinungsplan aufstellen und dann selbständig die entsprechende Personenauswahl treffen.
Bei Erfolg und anschliessender Anstellung gilt das in Punkt c. festgehaltene Honorar; gelingt es nicht, eine den Vorstellungen entsprechende Person zu ermitteln, dann stellt Internursing lediglich den Zeitaufwand für die Personenauswahl in Rechnung.
- f. Garantie
Endet das Arbeitsverhältnis während der Probezeit, dann erstattet Internursing dem Klienten einen Teil des Honorars zurück anhand folgender Tabelle:
- 50% des Honorars bei Auflösung vor Ende des 1. Probemonats,
- 25% des Honorars bei Auflösung vor Ende des 2. Probemonats
- 10% des Honorars bei Auflösung vor Ende des 3. Probemonats
- g. Kündigung des Auftrags
Bei Kündigung des Exklusivauftrags durch den Klienten aus Gründen, die nicht der Internursing angelastet werden können, behält sich Internursing das Recht vor, ein Sühnegeld von 30% des in Punkt c. vereinbarten Honorars zu fordern; wird ein nicht exklusiver Auftrag gekündigt dann behält sich Internursing das Recht vor, nur die getragenen Auslagen und die Kosten allfälliger Inserate zu fordern.
- h. Gerichtsstand
Die Anforderung bzw. Festlegung eines Gesprächstermins mit einer Person die von Internursing vermittelt wurde bzw. wird gilt als Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Klienten.
Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Lugano.

Unterschrift des Klienten, zur Genehmigung

.....